



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB



RATGEBER

SCHWANGERSCHAFT,
GEBURT UND KINDER



Herausgeber:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb
Landesverband Bayern e.V.
Orleansstraße 4
81669 München

www.dpolg-bayern.de

Stand: 11/2023

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

aus eigener Erfahrung heraus wissen wir, wie mühsam es ist, sich alle Informationen, die man vor, während und nach einer Schwangerschaft benötigt, selbst zusammen zu tragen.

Mit diesem Ratgeber wollen wir euch nicht nur umfassend informieren, sondern wir möchten euch vor allem etwas Zeit schenken; Zeit die ihr lieber mit eurem Lebensgefährten, eurem Kind bzw. euren Kindern oder der Vorbereitung der Geburt verbringen könnt und nicht für Informationsbeschaffung benötigt.

Wir wünschen euch, dass ihr die Schwangerschaft als eine angenehme und aufregende Zeit erlebt und ihr die kleinen und größeren Unannehmlichkeiten, die eine Schwangerschaft so mit sich bringen kann, schnell wieder vergesst. Mit jeder Schwangerschaft und jeder Geburt beginnt für euch ein neuer Lebensabschnitt und wir freuen uns, wenn euch dieser Ratgeber dabei ein Stück weit unterstützen kann.

Liebe Grüße,
Euer / Eure



Brigitte Eber

Beauftragte für Frauen und Familie
der DPoIG Bayern



- 6 Antworten rund um das Thema Schwangerschaft, Geburt und Kinder**
- 6 Bayerisches Familiengeld
 - 7 Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung
 - 7 Basis-Elterngeld
 - 9 Elterngeld Plus
 - 10 Familienzuschlag
 - 10 Haushaltshilfe
 - 10 Formblätter und Anträge
 - 11 Kinder- und Betreuungsfreibetrag
 - 11 Lohn- oder Gehaltsvorschuss
 - 11 Kindergeld
 - 12 Kinderkrankengeldanspruch
 - 13 Kinderzulage im Riestervertrag
 - 13 Krankenversicherungsschutz
 - 13 Kinderzuschlag
 - 13 Bayerisches Familiengeld
 - 14 Schulbedarfspaket
 - 14 Mutterschaftsgeld
 - 14 Rentenversicherung
 - 15 Kündigungsschutz
 - 15 Unterhaltsvorschuss
-
- 16 Antworten rund um das Thema Mutterschutz / Beschäftigungsverbot**
-
- 18 Antworten rund um das Thema Elternzeit**
-
- 22 Antworten rund um die Beihilfe**
-
- 25 Dienststellen des Landesamtes für Finanzen
-
- 26 Checkliste für **Bescheinigungen, Anträge und Mitteilungen**
-
- 30 Checkliste für das **Krankenhaus und den Weg nach Hause**
-
- 32 Checkliste für die **Erstausstattung**
-
- 34 **Antrag auf Elternzeit**



.....
*Bei Fragen zum Familien-
geld empfehlen wir die
Servicenummer des ZBFS
(Zentrum Bayerns für
Familie und Soziales)
0931/32090929*

Bayerisches Familiengeld

ersetzt seit 01.09.2018 das Landeserziehungsgeld.

Der Freistaat gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr 250 € monatlich. Ab dem dritten Kind erhöht sich die Leistung auf 300 € pro Monat. Es steht Eltern zu, deren Kinder ab dem 01.10.2015 geboren wurden und wird unabhängig vom Einkommen der Eltern ausgezahlt.

.....

Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung

wird, bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, für den Tag der Geburt gewährt.

Zudem kann Dienstbefreiung bei schwerer Erkrankung des Kindes in folgendem Umfang gewährt werden:

Bei allen Beamten und Tarifbeschäftigten, deren Bezüge die Pflichtversicherungsgrenze überschreiten, 4 Tage.

Bei allen Beamten und Tarifbeschäftigten, deren Bezüge die Pflichtversicherungsgrenze nicht überschreiten:

10 Tage pro Kind und Jahr, max. jedoch 25 Tage und 20 Tage pro Kind und Jahr, max. jedoch 50 Tage für Alleinerziehende.

Beamtinnen und Beamten kann nach § 10 Abs. 3 UrlMV bei Erkrankung eines Kindes Dienstbefreiung bis zu dem Maße gewährt werden, in dem Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 45 SGB V geltend machen können.

Basis-Elterngeld

kann vom Tag der Geburt des Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensmonat bezogen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei, maximal für zwölf Monate Basis-Elterngeld beziehen. Das Elterngeld wird nach den Lebensmonaten des Kindes und nicht nach den kalendarischen Monaten bezahlt!

Beispiel: Geburt des Kindes 20.12.2018

Der erste Lebensmonat (LM) beginnt am 20.12.2018 und endet am 19.01.2019. Daher ist es wichtig, dass das Elterngeld entsprechend der Lebensmonate des Kindes und nicht nach den kalendarischen Monaten beantragt wird, da es sonst zu finanziellen Nachteilen kommen kann. ▶

Leider gibt es hier manchmal Veränderungen. Das Kind muss krank sein, und wir müssen den aktuellen Stand des jeweiligen Jahres berücksichtigen.



.....
Der Antrag auf Elterngeld kann online unter www.elterngeld.bayern.de/onlineantrag gestellt werden.

Hierbei gibt es auch gezielte Informationen und individuelle Checklisten während der Antragsstellung.

Die Gewährung bzw. der Anspruch und die Höhe des Elterngeldes richten sich nach dem BEEG. Anspruchsberechtigt ist, wer einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, das Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Ein Anspruch besteht auch für Eltern, die § 4 SGB IV unterliegen oder im Rahmen eines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind.

Der Anspruch auf Elterngeld besteht neben den leiblichen Eltern auch für Ehe- und Lebenspartner, sofern sie das Kind nach der Geburt selbst betreuen und mit ihm im selben Haushalt leben oder es adoptiert werden soll. Auszubildenden und Studierenden steht ebenfalls Elterngeld, unabhängig vom tatsächlichen Wochenstundenaufwand zu, da sie als nicht voll erwerbstätig gelten.

Sollten die leiblichen Eltern wegen einer schweren Erkrankung, Schwerbehinderung oder des Todes der Eltern das Kind nicht selbst betreuen können, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehe- sowie Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld. Das sind z. B. Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten, Geschwister und deren Ehe- bzw. Lebenspartner.

Als nicht voll erwerbstätig gelten Personen, die nicht mehr als **32 Wochenstunden** arbeiten.

Das Elterngeld beträgt **mindestens 300 €/mtl.** und wird bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 € netto** im Monat bezahlt. Lebt im selben Haushalt ein weiteres Geschwisterkind unter drei Jahren bzw. zwei Geschwister unter sechs Jahren wird das Elterngeld um 10 %, aber mindestens um 75 € erhöht. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld pro Zwilling um 300 €. Das Elterngeld muss **schriftlich** beantragt werden. Rückwirkend werden maximal drei Monate vor der Antragsstellung berücksichtigt. In Bayern ist für die Beantragung das Zentrum für Familie und Soziales (ZBFS) zuständig.

Beide Elternteile können gleichzeitig einen Antrag auf Elterngeld stellen. Dieser kann auch vorab formlos angemeldet werden. Der Antrag muss hier später jedoch noch gestellt und die Antragsfristen ebenfalls beachtet werden. Der Antrag

.....
Die voraussichtliche Höhe des Elterngeldes kann über folgenden Link selbst berechnet werden: www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

auf Elterngeld ist von beiden Elternteilen zu unterzeichnen. Dies entfällt bei Personen, die das alleinige Sorgerecht besitzen.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, dann müssen sie sich entscheiden, wer für welche Monate Elterngeld bezieht. Laufende Mutterschaftsleistungen oder andere anzurechnende Einnahmen gelten als Monate, für die BasisElterngeld bezogen wird und insoweit als verbraucht gelten.

Elterngeld Plus

können Eltern für Kinder beantragen, die ab dem 01.07.2015 geboren wurden. Wollen beide Elternteile nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeiten des Elterngeldes verlängert werden. Aus einem BasisElterngeld-Monat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Außerdem erhalten Eltern, die zeitgleich für vier Monate parallel in Teilzeit gehen und zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, neben dem Partnerschaftsbonus vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Elterngeld Plus kann auch mit dem Basiselterngeld kombiniert werden. Die gesetzliche Regelungslage ist im § 4 Abs. 3 BEEG zu finden.

Wann können Eltern den Partnerschaftsbonus erhalten?

Voraussetzung ist, dass man in einem Zeitraum von vier Monaten gleichzeitig in Teilzeit arbeitet. Diese vier Monate müssen am Stück erfolgen und die wöchentliche Arbeitszeit muss zwischen 24 und 32 Stunden liegen. Ferner muss ein Elternteil ab dem 15. Lebensmonat des Kindes durchgehend ElterngeldPlus beziehen.

Wir empfehlen dringend jedem, der Elterngeld Plus beziehen möchte, sich über die Leistungen zu informieren und sich diese individuell zu berechnen. Die Höhe des Einkommens hängt stark von eurem Einkommen ab. Es ist allerdings auch entscheidend, wer den Partnerschaftsbonus beantragt und wo die gesetzlichen Kappungsgrenzen liegen.



www.familienportal.de



Mehr zum Bayerischen Familiengeld:



Der Familienzuschlag

.....
Der Familienzuschlag wird mit dem Formblatt „Veränderungsanzeige“ angepasst.

Die Höhe richtet sich nach den aktuellen Besoldungsvorschriften. Eine aktuelle Besoldungstabelle halten die Ansprechpartner der DPoIG für dich bereit.

wurde seit 01.07.2018 teils neu geregelt. Als Rechtsgrundlage des Familienzuschlages wird auf Art. 36 Abs. 2 BayBesG verwiesen. Den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten Beamte/Beamtinnen, wenn sie

1. ein Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde,
 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z. B. Eltern) oder
 3. eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.
-



Haushaltshilfe

ist eine Zuwendung die in § 25 BayBhV geregelt ist und gilt für beihilfeberechtigte Beamte.

Voraussetzung ist, dass die Person, die den Haushalt führt verhindert ist, weil sie krankheitsbedingt außerhäuslich untergebracht oder gestorben ist. Weiter ist es erforderlich, dass ein Kind unter zwölf Jahren bzw. ein berücksichtigungsfähiger Pflegebedürftiger im selben Haushalt leben und sonst niemand im Haushalt lebt, der diesen führen könnte.

.....

Formblätter und Anträge

gibt es einige auszufüllen. Wann welche Formblätter und Anträge auszufüllen sind und wo du welche Bescheinigung bekommst, findest du in dieser Broschüre in den **Checklisten ab Seite 26.**

.....

Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag

kann über das zuständige Finanzamt in die Lohnsteuerkarten eingetragen werden. Der Kinderfreibetrag liegt derzeit pro Kind und Elternteil bei je 2.586€. Hinzu kommt der Betreuungsfreibetrag. Dieser liegt derzeit bei 1.320€ pro Elternteil und Kind. Erhaltenes Kindergeld wird – unter bestimmten Voraussetzungen – auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Mehr Infos dazu gibt's auf der Internetseite der bayerischen Finanzämter unter www.finanzamt.bayern.de

Einen Lohn- oder Gehaltsvorschuss

kannst du zinsfrei beim Landesamt für Finanzen für die Erstausrüstung eines Säuglings beantragen.

Nach Punkt 3.2.4 der Bayerischen Vorschussrichtlinien kann der Vorschuss jedoch nur gewährt werden, wenn der oder die Beschäftigte einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Einen entsprechenden Antrag findest du im Formularcenter des Landesamtes für Finanzen unter: www.lff.bayern.de

Kindergeld

Anspruch haben Eltern oder Erziehungsberechtigte (z. B. Adoptiv- und Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern) für Kinder, die im selben Haushalt leben.

Die Anspruchsberechtigten müssen einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und unbeschränkt hier steuerpflichtig sein. Der Kindergeldanspruch gilt ab dem Geburtsmonat bis zum 18. Geburtstag. Sollte sich das Kind nach dem 18. Lebensjahr noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, bzw. arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sein, werden die Leistungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt. >

Detailliertere Informationen sowie die notwendigen Antragsformulare sind auf der Seite des LfF zu finden unter:



Der Antrag auf Kindergeld muss durch die Eltern schriftlich gestellt werden. Die Antragsbehörde ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Beamtinnen beantragen das Kindergeld ebenfalls über die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Um die jeweilige zuständige Behörde zu erfahren, wird angeraten sich auf der Seite des LFF Bayern zu informieren.

Eine rückwirkende Kindergelderstattung kann seit 01.01.2018 nur noch für sechs Monate vor Antragsstellung rückwirkend beantragt werden. Das Kindergeld wird dann zeitgleich mit den Bezügen ausgezahlt. Daher wird dringend darauf hingewiesen den Kindergeldantrag rechtzeitig zu stellen. Fehlende Unterlagen können jederzeit nachgeliefert werden.

Für die Antragstellung ist die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) des Kindergeldberechtigten sowie des Kindes zwingend erforderlich. Diese Nummern sind sofort mit dem Antrag anzugeben.

Ab 01.01.2023 beträgt das Kindergeld für jedes Kind 250 €.

.....
Es besteht auch die Möglichkeit einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zu beantragen. Was günstiger ist, hängt von der Höhe des Einkommens ab. Seitens des Finanzamtes wird bei der Einkommenssteuer am Jahresende eine Günstigerprüfung durchgeführt.



Kinderkrankengeld-anspruch

wird Tarifbeschäftigten gewährt um ein krankes Kind zu pflegen, wenn der Umfang der Arbeitsbefreiung hierfür nicht ausreichend ist. Es beträgt zwischen 90 % und 100 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Beantragt wird das Kinderkrankengeld über die Krankenversicherung.

Für Beamte hingegen besteht der angeführte Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V nicht. Es kann - über die unter dem Punkt Dienstbefreiung genannten Tage hinaus - in begründeten Fällen Dienstbefreiung gewährt werden, die jedoch grundsätzlich auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Darüber hinaus kann gem. § 13/I UrlMV unter bestimmten Voraussetzungen Sonderurlaub (unter Wegfall der Bezüge) genehmigt werden.

Die Kinderzulage im Riestervertrag

wird nur einem Elternteil gezahlt und ist abhängig von der Kinderanzahl. Anspruch besteht, solange für das Kind bzw. die Kinder Kindergeld bezahlt wird.

Die Kinderzulage ist neben der Grundzulage eine weitere Zulage die in den Riestervertrag einfließen kann. Sie beträgt derzeit pro Kind, das nach dem 01. Januar 2008 geboren ist, 300 € pro Jahr. Für vorher geborene Kinder beträgt die Zulage 185 €.

Krankenversicherungsschutz

genießt das Kind ab dem Tag der Geburt im Rahmen der Familienversicherung, sofern einer der Elternteile gesetzlich versichert ist. Andernfalls muss der Sprössling freiwillig gesetzlich oder privat versichert werden. Der Antrag auf Familien- oder Krankenversicherung sollte unmittelbar nach der Geburt bei der entsprechenden Krankenkasse erfolgen.

Kinderzuschlag

wird Familien gewährt, die zwar sich selbst, nicht aber ihre Kinder finanzieren können.

Leben unverheiratete Kinder unter 25 Jahren im selben Haushalt haben Eltern ggf. Anspruch auf Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag als Sozialleistung wird ausschließlich von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bewilligt.

www.kinderzuschlag



Bayerisches Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat.

www.stmas.bayern.de





Das Schulbedarfspaket

ist ein jährlicher, staatlicher Zuschuss in Höhe von 100 € für die Schulausstattung eines Kindes, das eine der Klassen 1 bis 13 besucht. Dieser wird mit zwei Zahlungen im Jahr gewährt: 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines Jahres. Um anspruchsberechtigt zu sein, muss eine der nachfolgenden **Voraussetzungen** erfüllt sein:

Mindestens ein Elternteil bezieht Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder die Eltern beziehen Kinderzuschlag oder das Kind lebt nicht im Haushalt der Eltern und bezieht selbst Leistungen nach dem SGB II.

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist sieben Wochen vor der Geburt bei der Krankenversicherung zu beantragen.

Mutterschaftsgeld

wird Tarifbeschäftigten während der Mutterschutzfrist und am Tag der Entbindung von Krankenkasse und dem Arbeitgeber bezahlt. Die Krankenkasse übernimmt pro Kalendertag einen Höchstsatz von 13 €. Die Differenz zum tatsächlichen Netto-Arbeitsentgelt übernimmt der Arbeitgeber (Hierfür die Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vom Frauenarzt und die Bankverbindung an die Krankenkasse weiterleiten). Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist sieben Wochen vor der Geburt bei der Krankenversicherung zu beantragen. Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Das Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet.

Rentenversicherung

besteht während der Mutterschutzfrist und für die ersten drei Jahre der Kindererziehung bei Arbeitnehmern. Diese Zeit wird dem Rentenkonto gutgeschrieben. Für die Meldung an die Rentenversicherung Bund sorgt die Krankenkasse.

Kündigungsschutz

besteht für Tarifbeschäftigte von Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung. Das ist in § 17 MuSchG geregelt. Die vier Monate Kündigungsschutz gelten auch nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche.

Unterhaltsvorschuss

wird an Alleinerziehende Mütter und Väter bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes ausgezahlt und dient der Sicherung des Unterhaltes.

Als Voraussetzung muss das Kind im Inland bei einem seiner Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder vom Ehe- bzw. Lebenspartner dauernd getrennt lebt. Außerdem darf dieser Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder bei dessen Tod keine Waisenbezüge in einer Mindesthöhe erhalten.

Ferner dürfen keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Die Hilfebedürftigkeit des Kindes wird mit dem Zuschuss vermieden und der betreuende Elternteil muss über ein Einkommen von mindestens 600 € verfügen. Um Unterhaltsvorschuss zu erhalten ist die Stellung eines Antrags erforderlich.

0 - 5 Jahre 187 Euro
6 - 11 Jahre 252 Euro
12 - 17 Jahre 338 Euro

Antworten rund um das Thema
Mutterschutz / Beschäftigungsverbot



Mutterschutz bedeutet:

- **Keine schweren körperlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten** (z. B. Heben schwerer Lasten von mehr als 5 kg, häufiges Bücken und Strecken oder Arbeiten mit erhöhter Gesundheitsgefahr)
- **Keine Arbeit bei der man Dämpfen, Hitze, Nässe, Erschütterungen, Strahlen, Gasen oder übermäßigem Lärm** ausgesetzt ist
- **Keine Nachtarbeit** zwischen 20 Uhr und 06 Uhr (Ausnahmen bis 22 Uhr möglich) und nur mit Attest vom Arzt
- **Grundsätzlich keine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen** (Ausnahmen möglich) und nur mit Attest vom Arzt
- **Während der Schwangerschaft** und bis zum Ablauf von vier Monaten **nach** der Entbindung besteht Kündigungsschutz
- **Ab dem 4. Schwangerschaftsmonat:** keine Beschäftigung mehr auf Beförderungsmitteln (Gefangenentransport, u. a.)
- **Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat:** keine Beschäftigung mehr bei der man dauerhaft steht (sofern die Beschäftigung täglich mehr als vier Stunden beträgt)
- **Grundsätzliches Beschäftigungsverbot** unter Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung, wenn nach ärztlichem Zeugnis das Leben oder die **Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet** sind

Die Frist:

- **Mutterschutzfrist ab 6 Wochen vor der Geburt:** Grundsätzliches Beschäftigungsverbot, es sei denn man erklärt sich ausdrücklich dazu bereit. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.
- **Mutterschutzfrist bis 8 Wochen** (12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie auf Antrag bei behinderten Kindern) **nach der Entbindung:** Es besteht ein Beschäftigungsverbot
- **Mutterschutzfrist bei Frühgeburt oder sonstigen vorzeitigen Entbindungen:** Teil der nicht vollständig in Anspruch genommenen Schutzfrist vor der Entbindung plus 12 Wochen

Früh- oder Mehrlingsgeburten sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.



Bei der Elternzeit handelt es sich um eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit, die dazu dient, sein Kind selbst zu erziehen und zu betreuen.

Einige Präsidien halten Formblätter für den Antrag auf Elternzeit bereit, die hierfür zu verwenden sind. Sollte in deinem Präsidium kein Formblatt zur Verfügung stehen, findest du am Ende der Broschüre einen Musterantrag.

Antrag und Anspruch

auf Elternzeit besteht ab der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit ist sieben Wochen vor deren Beginn formlos auf dem Dienstweg zu beantragen. Zwischen dem dritten und vollendeten achten Lebensjahr des Kindes muss der Antrag spätestens 13 Wochen vorher gestellt werden. Dabei soll auch angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit beantragt wird (§§ 16 BEEG, 24/I UrlMV). Sollte der Beginn der Elternzeit ab Geburt des Kindes gewünscht sein, ist die Frist unter Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins ebenfalls einzuhalten. Aus dem Antrag sollte hervorgehen, ob das Kind in deinem Haushalt lebt und von dir betreut und erzogen wird und für welchen Zeitraum die Elternzeit beantragt wird.

Ein Anteil von max. 24 Monaten kann zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Es ist keine Übertragung nötig

Beitragszuschüsse

zur Kranken- und Pflegeversicherung steht Beamten während der Elternzeit zu (bis zu 30 €, bei Beamten bis einschl. Besoldungsgruppe A11 sogar bis zu 80 €). Bei einer gemeinsamen Elternzeit steht der Anspruch auf Zuschuss dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird. Der Antrag für den Zuschuss wird Dir von der Bezügestelle zugesandt.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Krankenversicherung über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses sowie die Höhe der gezahlten Beiträge beizufügen.

Teilzeitarbeit

während der Elternzeit ist dir im Beamten- und Arbeitnehmerverhältnis mit bis zu 32 Stunden zu bewilligen – sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Der Antrag ist drei Monate im Voraus auf dem Dienstweg zu stellen. Dieser sollte die Dauer und die wöchentliche Stundenzahl beinhalten. Solltest Du mehr als 32 Stunden wöchentlich arbeiten wollen, musst Du die Elternzeit beenden. Die Teilzeitarbeit ist vom Dienstherrn auf Antrag zu befristen. So steht einer Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit nichts entgegen. Die Teilnahme am Dienstsport und an Fortbildungen der Dienststelle soll ermöglicht werden. Mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ist auch die Teilzeitbeschäftigung eines Beamten in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich – sofern die zeitliche Beanspruchung 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Anspruch auf familienbedingte Teilzeit besteht unabhängig von der Elternzeit - solange ein Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die entsprechenden Anträge sind im Formblattverzeichnis des jeweiligen Polizeiverbandes im IntraPol hinterlegt.

Elternzeit

gilt 36 Monate als Dienst- bzw. Beschäftigungszeit, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung ist.



Partnerregelung

bedeutet, es besteht die Möglichkeit, dass der andere Elternteil des Kindes mindestens zwei Monate in Elternzeit geht. Dieser Antrag soll ebenfalls 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit im selben Umfang wie der Elternzeitantrag gestellt werden.

Stückelung

der Elternzeit ist möglich. Die Elternzeit darf von jedem Elternteil auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine weitere Verteilung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die „restliche“ Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden.

Erholungsurlaub

Eine Auszahlung für nicht genommenen Erholungsurlaub ist nicht möglich.

verfällt wegen der Elternzeit nicht. Wurde der Erholungsurlaub vor dem Beginn der Elternzeit noch nicht vollständig eingebracht, so ist der Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im kommenden Urlaubsjahr zu gewähren. Dies gilt auch für den Urlaub während der Mutterschutzfrist und einem Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft. Der Jahresurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, wenn eine Teilzeitbeschäftigung beim Hauptarbeitgeber während der Elternzeit ausgeübt wird. Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs in Vollzeit ist vor dem Beginn einer Teilzeitbeschäftigung möglich.

Bezügeanspruch

besteht während der Elternzeit nicht. Die jährliche Sonderzahlung wird gewährt, sofern vor oder nach der Elternzeit in dem Kalenderjahr Anspruch auf Bezüge bestand.

Vorzeitige Beendigung und Verlängerung

der Elternzeit kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und Dienstvorgesetzten erfolgen. Eine abgegebene Erklärung über die Dauer und die Zeiträume der Elternzeit ist grundsätzlich bindend. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder einem besonderen Härtefall (schwere Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern) kann nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

.....

Anspruch auf Vermögenswirksame Leistungen

besteht während der Elternzeit nicht; es sei denn, du übst eine Teilzeitbeschäftigung aus. In diesem Fall wird die vermögenswirksame Leistung anteilig der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

.....

Bei Elternzeit während der Probezeit

verlängert sich die Probezeit bei Beamten um die Zeit der Elternzeit. Zum Ausgleich hierfür wird der Dienstzeitbeginn um die Zeiten der in Anspruch genommenen Elternzeit vorverlegt.

.....

Bei Tod des Kindes

während der Elternzeit endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

.....



Das Thema Beihilfe ist zu umfangreich, was eine abschließende Erläuterung des Themenfeldes ausschließt. Die nachfolgenden Seiten enthalten grundlegende Informationen, die eine rechtzeitige Anfrage bei der zuständigen Beihilfestelle in keinem Fall ersetzen können.

Bemessungssätze

Vgl. Art 96/III S.2 BayBG

Aktive Bedienstete:	50 %
Aktive Bedienstete mit mind. zwei berücksichtigungsfähigen Kindern:	70 %
Alleinerziehende Beamte in Elternzeit:	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten:	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder:	80 %
Eigenständige, beihilfeberechtigte Waisen:	70 %

Alleinerziehende während der Elternzeit

Beamte mit einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter mit höchstens der Hälfte der regulären Arbeitszeit haben Anspruch auf einen Beihilfesatz von 70 %.

Beamte mit einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter mit mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit haben Anspruch auf einen Beihilfesatz von 50 % bei einem Kind und 70 % bei mind. zwei Kindern. Alleinerziehende Beamte mit einer nicht geringfügigen Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer ohne Krankenversicherungspflicht haben Anspruch auf einen Beihilfesatz von 70 %.

Beamte in Elternzeit ohne oder mit nur geringfügiger Beschäftigung als Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Beihilfesatz von 70 %.

Verheiratete während der Elternzeit

Beamte ohne Beschäftigung oder mit einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit, einer geringfügigen Beschäftigung als Arbeitnehmer oder einer Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer ohne Krankenversicherungspflicht haben keinen eigenen Anspruch auf Beihilfe, wenn der Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und selbst Anspruch auf Beihilfe hat. In diesem Fall besteht jedoch Anspruch auf Beihilfe in Höhe von 70 % als berücksichtigungsfähiger Angehöriger.

Beamte ohne Beschäftigung oder mit einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit, einer geringfügigen Beschäftigung als Arbeitnehmer oder einer Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer ohne Krankenversicherungspflicht haben einen Beihilfeanspruch in Höhe von 50 %, bei zwei zu berücksichtigenden Kindern in Höhe von 70 %, wenn der Ehegatte als Tarifbeschäftigte/r im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und selbst keinen Anspruch auf Beihilfe hat oder nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Beamte mit Teilzeitbeschäftigung als Beamter mit mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit haben Anspruch auf Beihilfe in Höhe von 50 % bzw. 70 %.

Familienpolitische Beurlaubung

Beamte, deren Ehepartner im öffentlichen Dienst mit Beihilfeanspruch tätig und privat versichert sind, sollten sich mit der Festsetzungsstelle zur weiteren Absprache in Verbindung setzen.

Beamte, deren Ehepartner nicht im öffentlichen Dienst tätig und gesetzlich versichert sind, haben keinen Anspruch auf Beihilfe, jedoch Anspruch auf Familienversicherung.

Beamte, deren Ehepartner nicht im öffentlichen Dienst tätig und privat versichert sind, haben Anspruch auf Beihilfe in Höhe von 50 % bzw. 70 %.

Beamte, deren Ehepartner im öffentlichen Dienst als Beamter tätig sind haben keinen eigenen Anspruch auf Beihilfe. Sie werden jedoch berücksichtigungsfähige Angehörige des Ehegatten und haben daher hierüber Anspruch auf Beihilfe in Höhe von 70 %.

Beamte, deren Ehepartner im öffentlichen Dienst mit Beihilfeanspruch tätig und gesetzlich versichert sind, haben keinen Anspruch auf Beihilfe jedoch Anspruch auf Familienversicherung.....



Besondere Beihilfeleistungen

Sofern die beihilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung bis zu 50 % beihilfefähig sein (§ 43 BayBhV). Eine Rücksprache mit der zuständigen Beihilfestelle im Vorfeld ist in jedem Fall angezeigt.

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind in der Höhe, wie sie von den gesetzlichen Kassen übernommen werden, beihilfefähig. In wie weit die Kosten von der privaten Krankenversicherung übernommen werden, ist individuell von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft abhängig. Auch hier ist die Rücksprache mit der zuständigen Beihilfestelle im Vorfeld anzuraten.

Bei der Geburt sind zusätzlich zu den allgemeinen ärztlichen Leistungen auch Aufwendungen für eine Hebamme, eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder bei ambulanter Entbindung bis zu zwei Wochen nach der Geburt sowie Krankenhausleistungen für das Kind beihilfefähig (§ 42 BayBhV).

Krankenhausaufenthalte in öffentlichen Einrichtungen sind grundsätzlich voll beihilfefähig. Eigenbeteiligungen werden bei wahlärztlichen Leistungen und gesondert berechneter Unterkunft fällig (Art. 96/II BayBG).

Beihilfefähig sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr eines Kindes (§ 41/I Nr. 1,2 BayBhV).

Amtlich empfohlene Schutzimpfungen sind beihilfefähig. Aufwendungen für schriftlich verordnete Sehhilfen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig sein (Schulsportgestelle bis 52 €; ja - übrige Brillengestelle: nein).

.....
*Versicherungsrechtliche
 Fragen*

*Verband der privaten
 Krankenversicherung e. V.*

Postfach 51 10 40

50946 Köln

Internet: www.pkv.de

Tel. 0221/9987-0

Dienststellen des Landesamtes für Finanzen

Dienststelle Ansbach

Postfach 1551
 91506 Ansbach

Dienststelle München

Alexandrastraße 3
 80538 München

Dienststelle Würzburg

Postfach 52 09
 97002 Würzburg

Dienststelle Landshut

Postfach 28 69
 84012 Landshut

Dienststelle Bayreuth

Postfach 10 02 64
 95402 Bayreuth

Dienststelle Regensburg

**Bearbeitungsstelle
 Straubing**

Postfach 1 53
 94301 Straubing

Dienststelle Augsburg

Postfach 11 02 20
 86027 Augsburg

Dienststelle Regensburg

Postfach 10 02 44
 93002 Regensburg

Checkliste für **Bescheinigungen, Anträge und Mitteilungen**

Was

Wann

Wo

Vorläufige Bescheinigung über die Schwangerschaft	Bei Schwangerschaftsfeststellung	Beim behandelnden Frauenarzt
Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	Bei Schwangerschaftsfeststellung und im weiteren Verlauf der Schwangerschaft	Beim behandelnden Frauenarzt
Mitteilung des Arbeitgebers von der Schwangerschaft	Mit bekannt werden der Schwangerschaft	Beim Dienstvorgesetzten mit Formblatt des jeweiligen Verbandes bzw. Präsidiums und einem ärztlichen Attest oder der Bestätigung einer Hebamme
Hebammenhilfe	Vor der Geburt	Hebammenverzeichnis Siehe hierzu auch: www.hebammensuche.de
Mutterschaftsgeld für die Zeit vor der Geburt und den Tag der Geburt	7 Wochen vor der Geburt	Antrag bei der Krankenversicherung oder dem Bundesversicherungsamt
Vaterschaftsanerkennung für Unverheiratete	am besten bereits vor der Geburt	Beim Standesamt; Infos unter www.vaterschaftsanerkennung.com
Hebamme von der Geburt unterrichten	Am Tag der Geburt	Behandelnde Hebamme
Dienstbefreiung für den Tag der Geburt	Zeitnah nach der Geburt	Über die Dienststelle. Antrag mit Formblatt des jeweiligen Verbandes bzw. Präsidiums
Geburtsurkunde und Geburtenbescheinigung	Innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt am Geburtsort des Kindes

Was

Wann

Wo

Familien- bzw. Krankenversicherung des Kindes	Unmittelbar nach der Geburt	Bei der gesetzlichen Krankenversicherung des betreffenden Elternteils oder der privaten Krankenversicherung
Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt	Mit Antrag auf Familien- bzw. Krankenversicherung	Bei der Krankenversicherung oder dem Bundesversicherungsamt
Elternzeit	7 Wochen vor deren Beginn	Beim Sachgebiet P1 (Beamte) oder P2 (Tarif) des jeweiligen Präsidiums
Elterngeld	Nach der Geburt und vor Ablauf der Mutterschutzfrist	Bei der Elterngeldstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales; Den Antrag und weitere Infos gibt's unter www.bmfsfj.de
Vaterschaftsanerkennung für Unverheiratete	Vor und nach der Geburt	Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar Nähere Infos: www.vaterschaftsanerkennung.com
Familienzuschlag Infos und Erklärung unter: www.lff.bayern.de	Nach der Geburt	Mit der FOS-Erklärung im Formularcenter des Landesamtes für Finanzen
Wohngeld	Nach Bedarf und Einkommen	Sozialamt / Wohnungsamt
Haushaltshilfe	Nach der Geburt	Kostenerstattung über die Krankenversicherung & ggf. die Beihilfe

Was

Wann

Wo

Kindergeld	Nach der Geburt	Mit der Geburtsurkunde bei der Kindergeldkasse der Arbeitsagentur oder beim Arbeitgeber Antrag über die Kindergeldkasse und weitere Infos unter www.arbeitsagentur.de
Unterhaltszuschuss	Nach der Geburt	Jugendamt
Kinderfreibetrag	Nach der Geburt	Beim Finanzamt Infos und Antrag unter: www.finanzamt.bayern.de
Gehaltsvorschuss	Nach der Geburt	Mit dem Antrag auf Bewilligung eines Vorschusses im Formularcenter des Landesamtes für Finanzen Infos und Antrag unter: www.lff.bayern.de
Kinderzulage im Riestervertrag	Nach der Geburt	Beim jeweiligen Versicherungsunternehmen
Kinderzuschlag	Nach der Geburt	Bei der Arbeitsagentur Antrag über und weitere Infos unter www.arbeitsagentur.de
Bayerisches Familiengeld	Im Anschluss an die Elterngeldzahlung	Zentrum Bayern Familie und Soziales Infos und Onlineantrag unter: www.zbfs.bayern.de
Schulbedarfspaket	Vor Schulbeginn	Bei der Arbeitsagentur Antrag über und weitere Infos unter: www.arbeitsagentur.de





Dokumente

- **Mutterpass**
- **Familienstammbuch** oder Heiratsurkunde der Eltern, bei unverheirateten Müttern die Geburtsurkunde
- **Personalausweise** der Eltern
- **Versichertenkarte** und ggf. Kostenübernahmebescheinigung der Krankenkasse

Kleidung

- **Strickjacke** zum Wärmen nach der Entbindung
- **Nachthemden, Schlafanzüge oder T-Shirts, Oberteile**, die sich vorne öffnen lassen, um das Stillen zu erleichtern
- **Ausreichend große, kochfeste Slips** für jeden, der die Netzhöschen aus dem Krankenhaus nicht mag
- **Stilleinlagen**
- **Still BHs** die ein bis zwei Nummern größer sind, als die bisherige Größe
- **Bequeme, warme Hausschuhe** oder rutschfeste Socken, kalte Füße bremsen die Wehen
- **Bademantel**
- **Bequeme Kleidung** für den Klinikaufenthalt (Jogginganzug, bequeme Shirts, bequeme Hosen)

Hygiene

- Massageöl**
 - Kontaktlinsen** mit Aufbewahrungsdöschen und Flüssigkeit oder Brille
 - Dicke, saugfähige Binden**
 - Zahnbürste** und Zahncreme
 - Haargummi** oder Haarspange
 - Duschgel**
 - Shampoo** / Spülung
 - Creme** / Lippenbalsam
 - Kamm** / Bürste
 - Nagelfeile**
 - Deodorant** (geruchsneutral)
 - Fön**
 - Waschlappen** & Handtücher
 - Make Up** für die ersten Bilder mit Baby
-

Sonstiges

- Musik** für den Kreissaal
 - Stärkung** (Traubenzucker, Obst, Kekse)
 - Verpflegung** für den werdenden Vater
 - Bücher** / Adressbuch
 - Tagebuch** mit Stift
 - Fotoapparat** / Videokamera
 - Kleingeld** für den Kaffeeautomaten oder zum Telefonieren (keine Handys im Krankenhaus!)
-

Für den Heimweg

- Bequeme Kleidung** für den Weg nach Hause (Größe etwa wie im 6. Schwangerschaftsmonat)
 - Je ein Hemdchen**, Body, Strampler, Jacke, Mütze und ein Paar Socken, für das Neugeborene (im Regelfall Größe 56)
 - Spucktücher** / Stoffwindeln
 - Babydecke**
 - Kindersitz** für den Transport nach Hause (Sicherheitsschale) oder Tragetasche für den Fußweg
-

Notizen



Kleidung

Die Größe der Kleidung ist im Vorfeld schwer zu sagen. Kommt das Baby etwas früher zur Welt, ist möglicherweise Größe 50 die Richtige. Manche Babys brauchen nach der Geburt aber bereits Größe 56 oder sogar 62. Im Zweifelsfall kaufst du lieber etwas größere Kleidung, denn in diese wird das Baby auf jeden Fall noch hinein wachsen; Zu kleine Sachen kannst du möglicherweise gar nicht verwenden.

- 6 Bodys**
 - 6 Langarm-Oberteile**
Je nach Jahreszeit dicker oder dünnere Erstlingsjäckchen
 - 6 Strampler**
 - 1 Jacke**
 - 1 Mütze**
 - 1 Paar dicke Strümpfe**
 - Babysöckchen**
 - Kuscheldecke**
 - Schlafanzüge**
 - Spucktücher**
-

Hygiene

- Windeln** (ca. 25 Stück) Mehrweg oder Einweg, je nach Vorliebe
 - Waschlappen**
 - kleine Waschschüsseln**
 - Babywanne** und ggf. Badeeimer
Ein Badeeimer ist für ein säuberndes Bad eher ungeeignet. Viele Babys lieben aber das Gefühl wie in Mamas Bauch und können dadurch gut entspannen.
 - Große Handtücher** zum Baden
 - Weiche Babybürste**
 - Baby-Nagelschere** (mit abgerundeten Enden – können das Baby nicht verletzen)
 - Pflegeöl** zur Massage
 - Haushaltsübliches Olivenöl**
(kann ebenso wie spezielles Mandelöl verwendet werden)
 - Wundsalbe** für den Po
 - Watte-Pads** (um das Pflegeöl auf die Haut aufzutragen)
 - Wattestäbchen** für die Nabelreinigung
-

Möbel

- **Wickelplatz** (Kommode, Tisch oder Badewannenaufsatz – der Platz sollte mindestens 70 cm x 80 cm groß sein)
 - **Kleiderschrank**
 - **Babybett** (Wiege oder Anbaubett)
Achtung: Gitterstäbe sollten keinen größeren Abstand als 7,5 cm zueinander haben!
-

Zubehör

- **Badethermometer**(die richtige Temperatur beim Baden ist wichtig, damit das Kleine nicht auskühlt oder überhitzt)
 - **Fieberthermometer**
 - **Wärmelampe** (eine Wärmelampe ist auch an kühlen Tagen im Sommer nützlich, denn viele Babys können bei warmer Umgebung besser entspannen.)
 - **2 Unterlagen** (wasserdicht)
 - **Babyschlafsack** – Decken bergen die Gefahr, dass sich Dein Baby diese beim Strampeln über den Kopf zieht. So besteht Erstickungsgefahr!
 - **Bettlaken** oder Spannbetttücher
 - **Babyschale**
 - **Krabbeldecke** (auch wenn Dein Baby die ersten Monate noch nicht krabbelt, genießt es sicherlich die abwechselnde Umgebung und unterschiedlichen Liegeunterlagen)
 - **Spieluhr** mit Mobile
 - **Windeleimer**
 - **Babyfon**
 - **Nachtlicht**
 - **Kinderwagen** – Achte auf die Wagenbreite (je schmaler, desto einfacher beim Einkaufen), die Räder (luftgepolsterte gleichen Unebenheiten besser aus) und eine leichte Bedienbarkeit mit höhenverstellbaren Griffen schonen den Rücken
-

Notizen

An das Polizeipräsidium

- Sachgebiet P1 (Beamte)
 Sachgebiet P2 (Tarif)

Antrag auf Elternzeit

Gem. §§ 23 ff. UrlMV bzw. 15, 16 BEEG

PERSONALDATEN

Name

Vorname

Dienstgrad

Personalnummer

Beschäftigungsdienststelle

Abteilung

ENTBINDUNG

Datum

Name des Kindes

Früh- oder Mehrlingsgeburt

Ja Nein

Wenn ja, bitte **Bescheinigung** beifügen

ELTERNZEIT

Ich beantrage Elternzeit für die Zeit:

von – bis (**1. Zeitabschnitt**)

von – bis (**2. Zeitabschnitt**)

Ich lebe mit meinem Kind in einem Haushalt und betreue und erziehe es selbst.
Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und versichere,
jede Änderung in der Anspruchsberechtigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift



Konzept & Gestaltung:
Sonja Gagel, Tocologo Kommunikationsdesign

FOTOS:

iStockphoto: PeopleImages (1, 4), Wavebreakmedia (6),
123rf: : mariok (7), JoKMedia (32)

Photocase: dieterkowallski (9), Meikel.inSpirit (10), doso (16), davidpereiras (30)
shutterstock: Rido (12), Africa Studio (22), FamVeld (29), (32)

Pixabay: klimkin (14), sathyatripodi (18), FreePhotos (20), PublicDomainPictures (24)
Sonstige: DPoIG Bayern



Unser kostenfreies Zweier-Team

Girokonto¹ und DPoIG-Kreditkarte² der BBBank

Vorteile für DPoIG-Mitglieder:

- ✓ **0,- Euro Girokonto¹ mit 30,- Startguthaben**
- ✓ **Kostenfreie Visa ClassicCard² im DPoIG-Design**
- ✓ **Visa GoldCard² im DPoIG-Design**
Ausgabe einer Kreditkarte (VISA GoldCard) – pro Jahr 29,90 Euro
- ✓ **Vorteile für Dienstanfänger**



Jetzt informieren

in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon unter 07 21/141-0
oder auf www.bbbank.de/dpolg



www.bbbank.de/termin



¹ Voraussetzung: Girokonto mit Gehalts-/Bezügeingang, Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied.

² Voraussetzung: Girokonto; Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied; alternativ auch Mastercard® Classic mit gleichen Leistungen möglich.